

Rahmenbedingungen Wettbewerb BSZ Konstanz

1. Die vereinbarten mind. 30 Stellplätze für die Stadt Konstanz werden im Bereich der in der Anlage 5 dargestellten Fläche hergestellt. Flächen für Durchgänge, Zufahrten und Baumpflanzungen sind dabei zu berücksichtigen.
2. Westlich dieser Stellplätze ist auf dem Grundstück des Landkreises ein Streifen von Bebauung frei zu halten und als befestigte Wegefläche auszubilden. Der Weg ist als offene Verbindung von der Steinstraße bis zur Gustav-Schwab-Straße durchzuführen und für die Allgemeinheit nutzbar zu belassen.
3. Die für das neue Berufsschulzentrum baurechtlich notwendigen Stellplätze sind auf dem Grundstück des Landkreises unterzubringen. Sofern auf der in Anlage 5 dargestellten Fläche mehr als 30 Stellplätze hergestellt werden, dürfen diese zum Nachweis der für das neue Berufsschulzentrum baurechtlich notwendigen Stellplätze verwendet werden.
4. Die Zu- und Abfahrt zu den baurechtlich notwendigen Stellplätzen soll hauptsächlich über die Steinstraße organisiert werden. Unnötiger Ziel- und Quellverkehr in den verkehrsberuhigten Bereichen der Pestalozzistraße und der Gustav-Schwab-Straße mit ihrem hohen Anteil an Fuß- und Radverkehr soll vermieden werden.
5. Weitere Zufahrten für Anlieferung, Rettungswege, Müllfahrzeug sind auch von der Gustav-Schwab-Straße und der Pestalozzistraße möglich.
6. Es ist ein Vertreter der Stadt Konstanz als stimmberechtigtes Mitglied in die Jury mit aufzunehmen.